

Schlussfolgerungen der besonderen Sitzung des Europäischen Rates von Dublin: Auszug über die deutsche Wiedervereinigung (Dublin, 28. April 1990)

Quelle: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. April 1990, n° 4. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_der_besonderen_sitzung_des_europaischen_rates_von_dublin_auszug_uber_die_deutsche_wiedervereinigung_dublin_28_april_1990-de-a56ca6cb-9570-4e36-bf59-8014b8b9b5dd.html

Publication date: 04/09/2012

Besondere Sitzung des Europäischen Rates von Dublin (28. April 1990) Schlussfolgerungen der Präsidentschaft

[...]

Vereinigung Deutschlands

Wir freuen uns, daß die Vereinigung Deutschlands unter einem europäischen Dach stattfindet. Die Gemeinschaft wird dafür Sorge tragen, daß die Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft reibungslos und harmonisch vollzogen wird. Der Europäische Rat ist überzeugt, daß diese Eingliederung zu einem rascheren Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft beitragen wird, und erklärt, daß dabei das wirtschaftliche Gleichgewicht und die monetäre Stabilität gewahrt bleiben müssen. Diese Eingliederung wird nach Maßgabe der erforderlichen Übergangsvereinbarungen wirksam, sobald die Vereinigung gesetzlich vollzogen ist. Die Eingliederung erfolgt ohne Änderung der Verträge.

Bis zur Vereinigung wird die Bundesregierung die Gemeinschaft über alle wichtigen Maßnahmen unterrichten, die zwischen den Regierungen der beiden deutschen Staaten im Hinblick auf eine Angleichung in den Bereichen Politik und Gesetzgebung erörtert und vereinbart werden. Darüber hinaus wird die Kommission in vollem Umfang in diese Erörterungen einbezogen.

Während dieser Zeit wird der Deutschen Demokratischen Republik uneingeschränkter Zugang zu den EIB-, Euratom- und EGKS-Kreditfazilitäten gewährt, und zwar zusätzlich zu der Unterstützung, welche die Gemeinschaft im Rahmen der koordinierten Aktion der Gruppe der 24 leistet, und unter Beteiligung an den Eureka-Projekten.

Was die Übergangsregelung betrifft, so wird die Kommission dem Rat im Rahmen eines Gesamtberichts so bald wie möglich Vorschläge für die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen unterbreiten, über die der Rat dann rasch beschließen wird. Diese Maßnahmen, die gleichzeitig mit der Vereinigung in Kraft treten werden, sollen eine ausgewogene Eingliederung ermöglichen, die auf den Grundsätzen des Zusammenhalts und der Solidarität und dem Erfordernis beruht, sämtliche Interessen, auch die sich aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand ergebenden Interessen, zu berücksichtigen. Die Übergangsmaßnahmen werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt und sollen möglichst rasch zu einer vollständigen und möglichst harmonischen Eingliederung führen.

[...]